

PENSIONSVERTRAG

zwischen

Alters- und Pflegeheim „Wohnen am Rotbach“, Untere Brunneren 1, 9055 Bühler

und

der/dem Bewohnenden

Vorname, Name

Geburtsdatum

Bürgerort

Adresse

1. Vertragsbeginn

Dieser Vertrag tritt per _____ in Kraft.

2. Mietobjekt

Die/der Bewohnende bezieht ab _____ das Einzelzimmer im:

- Westbau
- Ostbau mit Balkon
- Ostbau ohne Balkon

Die freie Nutzung gemeinsamer Räume (Aussenplatz, Cafeteria, Aufenthaltsraum, Gänge, Fitnessraum, Lift) ist integrierter Teil des Vertrages.

3. Pensions-, Pflege- und Betreuungstaxen

Die Pensionstaxe beträgt Fr. **pro Person und Tag.**

Für auswärtige Bewohnende wird ein Zuschlag erhoben (gemäss Taxordnung).

Die Pflege- und Betreuungstaxen sind in der Taxordnung aufgeführt. Die Pflege- und Betreuungstaxen werden gemäss der BESA-Einstufung erhoben.

Weitere Dienstleistungen gemäss Taxordnung werden monatlich in Rechnung gestellt.

4. Vorauszahlung

Die/der Bewohnende hat vor dem Eintritt in das Alters- und Pflegeheim „Wohnen am Rotbach“ eine Vorauszahlung von Fr. 5'000.00 zu hinterlegen. Das Alters- und Pflegeheim „Wohnen am Rotbach“ führt zu diesem Zweck ein separat verwaltetes Konto. Die/der Bewohnende ist damit einverstanden, dass bei Beendigung des Pensionsvertrages noch offenstehende Verpflichtungen mit dieser Vorauszahlung verrechnet werden. Restbeträge werden zurück erstattet. Die Vorauszahlung wird nicht verzinst.

5. Finanzierung

Die Heimleitung unterstützt die/den Bewohnende/n beziehungsweise deren Angehörige in Fragen der Finanzierung des Aufenthaltes durch Vermittlung der Pro Senectute AR (z.B. Ergänzungsleistungen, Hilflosen Entschädigung, Prämienverbilligung der Krankenkasse, Administrative Unterstützung, etc.).

6. Abwesenheit

¹ Während der Abwesenheit eines Bewohnenden (Spital, Kuraufenthalt oder Ferien) wird die Pensionstaxe abzüglich Verpflegungskosten (z.Z. Fr. 10.00/Tag) in Rechnung gestellt.

² Der Ein- und Austrittstag wird der/dem Bewohnenden vollständig verrechnet.

7. Aufsicht und Beschwerden

Die Dokumente „Beschwerdeweg“ und „Freiheitsbeschränkende Massnahmen“ sind Bestandteile des Pensionsvertrages.

8. Kündigung oder Auflösung des Vertrages:

¹ Der Pensionsvertrag ist gegenseitig auf Ende eines Monats schriftlich kündbar. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Monate. Die Kündigung muss spätestens am letzten Tag des Kündigungsmonats bei der Heimleitung oder der/dem Bewohnenden eingetroffen sein.

² Im Todesfall erlischt der Pensionsvertrag nach Ablauf von 20 Tagen. Während dieser Zeit oder bis zur Wiederbelegung des Zimmers werden die Pensionstaxe minus die Verpflegungskosten von z.Z. Fr. 10.00 pro Tag verrechnet. In dieser Zeit werden keine Pflege- und Betreuungsleistungen verrechnet.

³ Im Falle eines Übertritts der/des Bewohnenden aufgrund einer ärztlichen Verordnung in eine andere Institution, erlischt der Pensionsvertrag nach Ablauf von 20 Tagen nach dem erfolgten Austritt resp. Übertritt. In dieser Zeit werden 80% der Pensionstaxe verrechnet und keine Pflege- und Betreuungsleistungen belastet.

⁴ Die Heimleitung kann das Pensionsverhältnis aus folgenden Gründen kündigen:

- Wenn nach einer schriftlicher Verwarnung keine Verbesserung eintritt;
- Wenn nach wiederholter schriftlicher Mahnung keine Bezahlung der Rechnungen für die Heimaufenthaltskosten erfolgte.

9. Sterbebegleitung

Regelungen zur Sterbebegleitung im Alters- und Pflegeheim „Wohnen am Rotbach“ sind dem Positionspapier zum Thema „Sterbebegleitung/Sterbehilfe“ zu entnehmen, genehmigt vom Gemeinderat Bühler am 24. Oktober 2016.

10. Ansprechperson / Vertretungen

Falls die/der Bewohnende urteilsunfähig ist, sind für den Abschluss dieses Vertrages folgende Personen zur Vertretung berechtigt:

1. Für medizinische Bedürfnisse:

Vorname, Name

Adresse/Telefon

2. Für persönliche Bedürfnisse:

Vorname, Name

Adresse/Telefon

3. Für das Finanzielle und rechtliche Behördengänge:

Vorname, Name

Adresse/Telefon

11. Allgemeine Vertragsbedingungen

Durch die Unterzeichnung des Pensionsvertrages nimmt der/die Bewohnende Kenntnis davon und erteilt gleichzeitig sein/ihr Einverständnis dafür, dass die Institution im Einzelfall und auf ein entsprechendes Begehren des Versicherers hin verpflichtet ist, dem Versicherer Akteneinsicht zu gewähren. Die Akteneinsicht dient zur Überprüfung der Rechnungsstellung, des Controllings und/oder der Feststellung des Leistungsanspruchs.

12. Bestätigung und Anerkennung

Die/der Bewohnende und die Vertretungspersonen bestätigen mit ihrer/seiner Unterzeichnung dieses Vertrages, dass sie/er die Allgemeinen Vertragsbedingungen, die Taxordnung, das Dokument „Beschwerdeweg“, das Konzept „Freiheitsbeschränkende Massnahme“ und das Positionspapier „Sterbebegleitung/Sterbehilfe“ erhalten haben. Diese sind integrierende Bestandteile des Vertrages und deren Inhalt wurde zur Kenntnis genommen.

.....
Ort, Datum Heimleitung

.....
Ort, Datum Die/der Bewohnende

.....
Ort, Datum Vertretung

.....
Ort, Datum Vertretung

Die Vorlage des Pensionsvertrages wurde von der Heimkommission am 27.08.2020 genehmigt.

Beilagen:

- Allgemeine Vertragsbedingungen
- Taxordnung genehmigt am 01.01.2023
- Dokument „Beschwerdeweg“
- Konzept „Freiheitsbeschränkende Massnahmen“, genehmigt am 11.01.2016
- Positionspapier „Sterbebegleitung/Sterbehilfe“, genehmigt am 24.10.2016